Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 56.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 23. Januar
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Amtliches.

Berlin, 22. Januar. Der König hat dem Vize-Ober-Ceremonienmeister und Hofmarschall des Kronprinzen, Grafen zu Eulenburg, das Kreuz der Ritter des k. H.-Ord. von Hohenzollern verliehen, und den zum Syndikus der Stadt Bromberg gewählten Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Geßler daselbst, zufolge der von der Stadtverordneten Versammlung zu Bromberg getroffenen ferneren Wahl, als unbesoldeten Beigeordneten der genannten Stadt für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 22. Januar. (Prozeß Ofenheim.) Die übrigen gestern vernommenen Zeugen sagten übereinstimmend aus, daß bei den Lieferungen für die Lemberg Czernowitzer Bahn ein Nachlaß von 3 Prozent gefordert wurde und daß es nicht Usus sei, den Eisenbahndirektoren Provisionen zu bewilligen. In der heutigen Sitzung wird ein Schreiben des früheren Ministers von Plener verlesen, in welchem derselbe angiebt, daß er seinerzeit auf Abstellung der bei der Bahn vorhandenen Uebelstände gedrungen habe. Strafbare Momente hätten sich damals nicht ergeben. Das für die erst später eingeleitete Untersuchung zusammengestellte Material habe er seinem Amtsnachfolger übergeben. Hierauf wird die Vernehmung des Zeugen Ziffer zu Ende geführt. Nachdem der Gerichtshof demnächst den Beschluß verkündet hatte, daß Zeugen, welche Verwaltungsräthe gewesen sind, erst nach ihrer Vernehmung vereidigt werden sollen, wurden noch die Verwaltungsräthe Tschornicki und Pietruski vernommen, wobei der Letztere bestätigte, daß der Verwaltungsrath die von den Fabrikanten zugestandene Provision dem Angeklagten unter gewissen Voraussetzungen überlassen habe.

Rom, 21. Januar, Nachmittags. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer brachte der Präsident des Ministerrathes und Finanzminister Minghetti die Gesetzvorlagen ein, welche die vorzunehmenden öffentlichen Arbeiten, die Befestigungen, die Straßenbauten in den südlichen Provinzen und die Verbesserung der Beamtengehalte betreffen. Der Minister gab dabei ein Exposé über die finanzielle Lage und schlug zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben eine Reorganisirung der Tabaktarife vor; auch stellte er eine Reform der Konsumptionssteuer in Aussicht und sprach dabei die Hoffnung aus, daß hierdurch und durch die Einnahme, die sich in Folge der Revision der Handelsverträge ergeben würden, eine Mehreinnahme von mindestens 20 Millionen erzielt werden könne. Eine Verbesserung der bestehenden Steuern sei dabei noch gar nicht in Anschlag gebracht. Ferner wurde vom Finanzminister sowohl für die Ausfuhr- wie für die Einfuhrzölle die Goldzahlung vorgeschlagen und darauf hingewiesen, daß die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte im Laufe der jetzigen Session um so nothwendiger sei, als zu Ende dieses Jahres nur noch 60 Millionen Papiergeld als letzte Hilfsquelle verblieben. Sämmtliche Gesetzvorlagen wurden nach dem Antrage des Ministers an eine Kommission verwiesen.

— Abends. Der Finanzminister Minghetti erwähnte in seinem heutigen finanziellen Exposé unter den zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben bestimmten Maßregeln auch noch eine Schatzoperation. Letztere soll nun, wie sich aus den der Kommission gemachten Mittheilungen ergiebt, darin bestehen, daß von den für die Jahre 1875 und 1876 zur Ziehung bestimmten Tabaksobligationen zwei Serien erst in den Jahren 1882 und 1883 amortisirt werden.

London, 22. Januar. Die neuerbaute deutsche Panzerfregatte „Kaiser" hat gestern, mit den deutschen Regierungskommissarien an Bord, eine Probefahrt gemacht, welche, der Angabe des „Reuter'schen Bureaus" zufolge, außerordentlich günstige Resultate ergeben hat. Sowohl der bauliche Zustand des Schiffes, wie die Kraft der Maschinen und die erzielte Schnelligkeit waren durchaus befriedigend. — Der Großfürst Sergius von Rußland ist gestern zum Besuch des Herzogs von Edinburg hier eingetroffen.

Vom Landtage.

3. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 22. Januar, 11 Uhr. Am Ministertisch Graf zu Eulenburg, Dr. Friedenthal und Geh. Rath Persius

Neu eingetreten ist Herr von Winterfeld. Ein Schreiben des Ministers des Innern betreffend die Personalveränderungen im Herrenhause seit der vorigen Session wird der Matrikelkommission überwiesen. Vom Finanzminister sind 300 Exemplare des Staatshaushaltsetats übersendet und werden vertheilt werden. Vom Justizminister sind eingegangen zwei Gesetzentwürfe betreffend die Gebühren der Anwälte und Advokaten und betreffend die Gebühren der Advokaten, Notare, Skribenten u. s. w. im Bezirke des Appellationsgerichtes zu Köln.

Vom Fürsten zu Putbus ist folgendes Schreiben eingegangen:

„Ew Erlaucht verfehle ich nicht im Anschluß meines Schreibens vom 20. Mai v. J. ganz ergebenst mitzutheilen, daß Se. Majestät der Kaiser und König die Gnade gehabt hat, die von mir allerunterthänigst erbetene ehrengerichtliche Untersuchung betreffs der am 12. und 16. Mai vorigen Jahres im Hause der Abgeordneten gegen mich erhobenen Beschuldigungen zu genehmigen. Das freisprechende Erkenntniß des Ehrenraths ist vom 15. Dezember v. J., die Allerhöchste Bestätigung vom 23. desselben Monats, die Publikation des Urtheils an mich am 12. Januar d. J. erfolgt. Ew. Erlaucht dürften direkte Mittheilungen in dieser Angelegenheit zugegangen sein, wonach Sie Veranlassung nehmen wollen, dem Herrenhause in einer der nächsten Sitzungen geeignete Mittheilungen zu machen. Genehmigen Ew. Erlaucht u. s. w. Fürst zu Putbus."

Präsident Graf Stolberg: Die Voraussetzung, daß mir bereits anderweite Mittheilungen gemacht worden seien, ist zutreffend. Diese Mittheilungen sind mir nicht ganz zureichend erschienen und ich habe mich deshalb sofort an den Chef des Militärkabinets, General Albedyll, gewendet und meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß es wünschenswerth sei dem Herrenhause eine nähere Mittheilung über den Ausfall dieser Angelegenheit zukommen zu lassen. Infolge dessen habe ich vom Herrn General von Albedyll folgendes Schreiben erhalten:

„Berlin, den 19. Januar 1875. Ew. Erlaucht geehrtes Schreiben vom 16. d. M. habe ich Seiner Majestät dem Kaiser und Könige vorgetragen. Allerhöchstdieselben sind mit Ew. Erlaucht Ansicht, daß in der ehrengerichtlichen Angelegenheit des Fürsten zu Putbus eine Mittheilung an das Herrenhaus erforderlich erscheine, einverstanden und genehmigen eine solche hierdurch ausdrücklich. Se. Majestät geruhten auch auf die Frage einzugehen, in welcher Form und in welcher Ausdehnung diese Mittheilung zu erfolgen haben werde, und äußerten sich dahin daß eine kurze Darstellung des Verlaufs dieser Angelegenheit das Herrenhaus wohl besser über dieselbe unterrichten würde, als es etwa durch bloße Bekanntmachung der Bestätigungsordre geschehen würde. — Demzufolge bin ich Allerhöchst beauftragt worden, Ew. Erlaucht diese Darstellung in kurzen Zügen zu geben. Der Fürst zu Putbus ist, nachdem der Abg. Lasker ihn in seiner Rede vom 12. Mai 1874 angegriffen, sogleich gestützt auf seine Eigenschaft als Offizier a la Suite der Armee mit dem Gesuche hervorgetreten, daß die Angelegenheit einer militärehrengerichtlichen Beurtheilung unterworfen werde möge. Die Genehmigung dieses Gesuches ist zunächst beanstandet worden, weil es einestheils bei der Natur der hier vielfach in Frage kommenden Verhältnisse sehr zweifelhaft erschien, ob die Beurtheilung derselben einem solchen Sachen ganz fremden Militär-Ehrengericht auferlegt werden könnte, und andererseits, weil ein gewisser Widerspruch darin lag, daß der Fürst zu Putbus für Handlungen, die mit seiner Eigenschaft als Offizier in keinem Zusammenhange standen, sofort und vor jeder anderweitigen Erörterung der Sache vor ein Militär-Ehrengericht gestellt werden sollte. — Wenn die Entscheidung der Sache sich bis jetzt verzögert hat, so trifft den Fürsten Putbus hierin nicht die mindeste Schuld, sondern es liegt dies lediglich in der Erörterung der vorstehenden erheblichen Bedenken. Die wiederholten dringenden Gesuche des Fürsten zu Putbus haben zur Folge gehabt, daß von diesen Bedenken zum Theil abgesehen worden ist; festgehalten ist aber worden, daß ein Militär-Ehrengericht nicht in der Lage sein könne, die Thätigkeit des Fürsten zu Putbus als Präses eines Gründungs-Comite's nach allen Richtungen hin kompetent zu beurtheilen und hat sich das Ehrengericht daher auf die Erörterung der den Standpunkt des Offiziers wesentlich und hauptsächlich berührenden Fragen; ob eine persönliche Bereicherung stattgefunden, oder ob eine solche in einer ehrengerichtlich zu rügenden Weise angestrebt worden, beschränkt. Beide Fragen hat das Ehrengericht auf Grund des beigebrachten Beweismaterials verneinend beantwortet, die erste mit dem Zusatz, daß im Gegentheil dem Fürsten zu Putbus noch erhebliche Kosten erwachsen seien, und hat demzufolge einstimmig Freisprechung beantragt. Se. Majestät der Kaiser und König haben diese Freisprechung durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Dezember 1874 zu bestätigen geruht. Ew. Erlaucht darf ich hierdurch die Mittheilung an das Herrenhaus ganz ergebenst anheimstellen. v. Albedyll.

Präsident Graf Stollberg: Ich kann wohl der Genugthuung Ausdruck geben, daß die Angelegenheit für das Herrenhaus in dieser Weise erledigt ist.

Es folgt hierauf nachfolgende Interpellation des Fürsten zu Putbus:

Ich erlaube mir an die königliche Staatsregierung die Anfrage zu richten, ob dieselbe geneigt ist, unter Modifikation der Instruktion vom 7. Februar 1874 über Behandlung der Abgaben-Vertheilung in Folge von Dismembrationen, die Landräthe mit Anweisung zu versehen, daß sie fernerweit die Amtsvorsteher mit den Verhandlungen über die Angabenvertheilung in Folge von Dismembrationen nicht beauftragen, vielmehr dabei nur eine begutachtende und vermittelnde Thätigkeit von ihnen in Anspruch zu nehmen?

Der Interpellant motivirt diese Anfrage durch die in den öffentlichen Blättern bereits mitgetheilte Darlegung der Sachlage und schließt mit der Erwartung, daß die königliche Staats-Regierung uns solche Aufklärung in dieser Angelegenheit geben wird, daß wir es vermeiden können, bestimmte Anträge an diese Interpellation zu knüpfen.

Geh Rath Persius: Die königliche Staatsregierung erkennt nach den von ihr in neuester Zeit gemachten Wahrnehmungen auch ihrerseits das Bedürfniß an, eine Deklaration der unter dem 7. Februar vorigen Jahres von dem Minister des Innern und der landwirthsaftlichen Angelegenheiten erlassenen Ministerial Instruktion eintreten zu lassen. Nach Ansicht der Regierung würde es der Stellung der Amtsvorsteher im Sinne des Kreisordnungs-Gesetzes nicht entsprechen, wenn die Landräthe allgemein die Abgabenvertheilung den Amtsvorstehern zuweisen und von ihnen diejenigen Arbeiten verlangen würden, deren Ausführung im Wesentlichen, ohne die Amtsgeschäfte zu fördern, nur eine Entlastung der Landräthe bedeuten würde. Die Staatsregierung erkennt als den richtigen, in Zukunft zu befolgenden Grundsatz an, daß die Landräthe nach dem betreffenden Paragraphen der Instruktion vom 7. Februar in der Regel diese Arbeiten selbst auszuführen und die Amtsvorsteher nur in solchen einzelnen Fällen in Anspruch zu nehmen haben, wo ganz besondere Umstände dies rechtfertigen. In diesem Sinne wird von dem Minister des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten binnen Kurzem eine entsprechende Cirkularverfügung an die Landräthe erlassen werden und giebt sich die Regierung der Hoffnung hin, daß damit dem Wunsche der Interpellanten entsprochend sein dürfte.

Auf den Antrag des Herrn von Krassow tritt das Haus in eine Besprechung der Interpellation ein, in welcher Herr von Kleist-Retzow die Beschwerden der Amtsvorsteher wegen ihrer Ueberbürdung nochmals des Näheren vorführt. Die Amtsvorsteher seien auch in allen Fällen, wo sie gleichzeitig Gutsvorsteher waren, gezwungen worden, zugleich die Funktionen eines Standesbeamten zu übernehmen, eine Maßregel, die sich durch das Civilehegesetz in keiner Weise rechtfertigen lasse.

Damit ist diese Angelegenheit erledigt und schließt die Sitzung um 12 Uhr. Die nächste Sitzung ist unbestimmt.

Deutscher Reichstag.

50. Sitzung.

Berlin, 22. Januar, 12½ Uhr. Am Tische des Bundesraths Delbrück, v. Kameke u. A.

Abg. v. Cuny zeigt dem Präsidenten seine Ernennung zum Professor des französischen Rechtes an der Universität in Berlin an. Obwohl mit dieser Ernennung weder eine Standeserhöhung noch eine Gehaltsverbesserung verbunden ist, so will der Herr Abgeordnete doch dem Hause die Entscheidung darüber überlassen, ob die Fortdauer seines Mandats durch diese Berufung irgendwie in Frage gestellt wird. Sein Schreiben wird daher an die Geschäftsordnungskommission überwiesen, worauf das Haus in seine Tagesordnung eintritt.

Abg. Rickert berichtet zunächst Namens der 5. Kommission über die dem Hause mitgetheilte Uebersicht der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches für 1873 resp. die innerhalb dieses Jahres vorgekommenen Etatsüberschreitungen. Der Antrag der Kommission geht dahin, die Etatsüberschreitungen im Betrage von 5,447,948 Thlr. 11 Sgr. 4⅗ Pf. vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen.

Der Referent Abg. Rickert hebt zunächst in Bezug auf die äußere Form der vorgelegten Etatsübersicht die auffallende, mit einem Beschluß des Reichstags vom Jahre 1872 in Widerspruch stehende Abweichung von der früheren Praxis hervor, daß die Ausgaben für 1873 nur nach Kapiteln und Titeln, aber nicht nach Positionen vorgelegt sind. Der Vertreter der Regierungen berief sich vor der Kommission darauf, daß der Etat für 1873 auch nur nach Titeln bewilligt worden sei, nicht nach Positionen, und daß die Rechnungslegung mit der Bewilligungsform korrespondiren müsse. Ihm wurde darauf erwidert, daß sich die Majorität des Reichstags im Jahre 1872 nicht bewußt gewesen sei, daß mit der Bewilligung nach Titeln statt nach Positionen eine so wesentliche Veränderung in der gesammten Grundlage für die Rechnungslegung und für die Aufstellung der Etatsüberschreitungen vorgenommen werden solle. Es liege zu der Versäumniß um so weniger irgend ein Grund vor, als die auch im Etat pro 1873 vorhandenen Uebertragungsvermerke bei den einzelnen Positionen absolut keinen Sinn hätten, wenn das Haus in bindender Weise nur nach Titeln hätte abstimmen wollen. Die Kommission hat sich daher jedes besonderen Antrages enthalten und ihre Stellung zur Sache dadurch genommen, daß sie ihre gesammte kritische Arbeit auf Grund der einzelnen Positionen vollzog. Der Redner geht nun auf die Etatsüberschreibungen im Einzelnen ein, von denen manche auch in weiteren Kreisen interessiren werden. So ist von den 40,000 Thalern des Dispositionsfonds des Reichskanzleramts die Hälfte in Ausgabe angesetzt als Beitrag zu den Kosten aus Anlaß des Aufenthaltes des Schah von Persien in Deutschland. Das auswärtige Amt hat in der Kommission durch seinen Vertreter hierüber folgende Auskunft ertheilt: „Nach den seiner Zeit amtlich eingezogenen Erkundigungen ist der Schah von Persien in allen Ländern, die er besuchte, als Gast behandelt und demgemäß auf öffentliche Kosten bewirthet worden. Es erschien deshalb als eine Pflicht des politischen Anstandes für die deutsche Regierung, in dieser Beziehung hinter den anderen Ländern nicht zurückzubleiben. Die Kosten des Aufenthaltes des Schah in Deutschland belaufen sich auf rund 54 000 Thaler. Die Höhe dieser Summe erklärt sich theils aus den Sr. persischen Majestät in Berlin und Potsdam gegebenen Festlichkeiten, theils aus dem Umstande, daß der Schah nach seinem hiesigen Aufenthalte Süddeutschland besucht hat, ihm von der russischen bis zur belgischen Grenze Extrazüge zur Verfügung gestellt, Offiziere und Hofbeamte zur Begleitung beigegeben worden sind. Da dem Besuch des Schah weder ein dynastisches, noch ein Familieninteresse, sondern lediglich ein politisches Interesse zu Grunde lag, der Besuch auch Sr. Majestät nicht in Allerhöchstdessen Eigenschaft als König von Preußen, sondern vielmehr als deutscher Kaiser galt, so würde es nicht zu rechtfertigen gewesen sein, die Kosten der Aufnahme des Schah dem Hofmarschallamte ausschließlich aufzubürden." Die Kommission hat sich mit dieser Erklärung vollständig befriedigt erklärt und hält die Ausgabe von 20,000 Thlr. aus dem Dispositionsfonds für gerechtfertigt. Bei den Ausgaben des auswärtigen Amtes sind mehrere Etatsüberschreitungen vorgekommen, welche durch sehr ausführliche Mittheilungen des Vertreters des auswärtigen Amtes ihre Erklärungen und Rechtfertigung gefunden haben. Für extraordinäre Hilfsarbeiter sind 15,000 Thlr. mehr ausgegeben worden, als ursprünglich in Aussicht genommen waren. Es sind aber die Geschäfte des auswärtigen Amtes in stetem Zunehmen begriffen. Während im Jahre 1869 die Zahl der bei der 2. Abtheilung eingegangenen Sachen sich auf 27,188 belief, war dieselbe am Schluß 1873 auf 38,869 gestiegen und wird zu Ende des Jahres 1874 auf mindestens 44 000 gewachsen sein. Auch an nicht festangestellte Beamte bei den Gesandtschaftsbehörden haben weit mehr Remunerationen gezahlt werden müssen, als im Etat ausgeworfen waren. Im Jahre 1873 sind zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte überhaupt 27 Hilfsarbeiter bei den kaiserlichen Botschaften in London, Paris, Petersburg, Wien, Konstantinopel, Peking und Rom, sowie bei der Ministerresidentur in Japan beschäftigt gewesen, welche an Diäten und Remuneration überhaupt nur 47,131 Thlr. erhalten haben. Aus Anlaß der Anwesenheit der außerordentlichen japanischen Botschaft sind 11,336 Thlr. Kosten erwachsen. Dem Botschafter in Petersburg sind 2000 Thlr. als theilweiser Ersatz der Kosten eines von ihm gegebenen Ballfestes gezahlt worden. Auch bezüglich dieses Postens hat der Vertreter des auswärtigen Amtes eine vollständig befriedigende Erklärung abgegeben und zugleich erklärt, daß das auswärtige Amt im Allgemeinen die Praxis festgehalten hat, dem Reichstage nicht eine durchgreifende Gehaltsverbesserung der Gesandten vorzuschlagen, sondern denselben bei außergewöhnlichen Gelegenheiten — es handelte sich hier um ein Ballfest bei Gelegenheit der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers in St. Petersburg — außerordentliche Remunerationen zu gewähren. Das Diensteinkommen der Gesandten reicht zu einem standesgemäßen Leben nur knapp aus; für außerordentliche Ausgaben läßt dasselbe daher nichts übrig. In der Kommission hat ferner noch eine Diskussion stattgefunden über die Kosten aus Anlaß der Verleihung preußischer Orden an die Könige von Siam. Dieselben hatten Sr. Majestät dem Kaiser, Sr. kais. kgl. Hoheit dem Kronprinzen und verschiedenen höheren Staatsbeamten Orden verehrt und diese Freundlichkeit mußte erwiedert werden.

Auf die Details aus andern Verwaltungszweigen müssen wir verzichten und erwähnen nur noch, daß das Haus dem Antrage der Kommission zustimmt.

Derselbe Referent berichtet sodann über die außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen und empfiehlt dem Hause Namens der Kommission den folgenden Gesetzentwurf über die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Annahme:

„§ 1. Die von der Reichshauptkasse im Jahre 1873 aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind, soweit dieselben nicht unter Ziffer 9 des § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 fallen mit noch 126,211 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§ 2. Die dem Reichskanzler im Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich und dem ehemaligen norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert fort. Dem Reichstage ist bei der nächsten ordentlichen Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieser Bestimmung Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der weiteren Fortdauer der im Vorstehenden bezeichneten Ermächtigung gesetzliche Anordnung vorbehalten."

Das Haus genehmigt sowohl diesen Gesetzentwurf, als auch folgenden Antrag der Kommission: „zu erklären, daß durch die Vorlegung der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen, durch den Krieg mit Frankreich veranlaßten Ausgaben der Vorschrift im Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 genügt sei."

Es folgt die zweite Berathung der Zusammenstellungen der von den betheiligten deutschen Staaten auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872 eingegangenen Liquidationen. Die Kommission beantragt: vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der dem Rechnungshofe nach Artikel V Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 obliegenden Prüfung ergeben, die Summe von 33 260 498 Thlr. 1 Sgr. als gemeinsame Kriegskosten im Sinne des Artikel V Absatz 2 des Gesetzes vom 8 Juli 1872, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung festzustellen. Das Haus hat gegen diesen Antrag nichts zu erinnern.

Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, war an die Kommission zurückverwiesen worden, weil es nicht möglich gewesen war, die in diesem Gesetz in Aussicht genommene Erhöhung der zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen von der Kriegskostenentschädigung zu verwendenden Summe, soweit sie im Jahre 1875 schon verwendet werden soll, in den Etat aufzunehmen. Die Kommission hat deshalb in einem neuen § 2 die Ermächtigung ausgesprochen, daß im Jahre 1875 die Summe von 3 739 946 Mk. 25 Pf., also 3,600,000 Mk. mehr als im Etat dafür angesetzt waren, zum fortifikatorischen Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen verwendet werden soll. Das Haus tritt diesem Antrage bei.

Auf Grund des Berichtes der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes resp. des deutschen Reiches im Jahre 1873 und im Jahre 1874, sowie über den Reichskriegsschatz für das Jahr 1874 wird sodann der Reichsschuldenkommission Decharge ertheilt.

Die Allgemeinen Rechnungen über den Haushalt des norddeutschen Bundes für das 2. Semester 1867 bis Ende 1870 veranlassen den Abg. Richter zu folgenden Bemerkungen: Den Fleiß und die Mühe, die sich die Kommission bei Prüfung dieser Rechnungen gegeben hat, erkenne ich vollständig an. In der Hauptsache aber sind diese Rechnungen gar nicht zu prüfen. Bei den Rechnungen pro 1867 und 1868 liegen nämlich Bemerkungen des Rechnungshofes gar nicht vor, da er sich nicht für verpflichtet gehalten hat, auf Grund der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmung diesen Rechnungen Bemerkungen hinzuzufügen. Das Reichskanzleramt hat versucht, eine andere Ansicht des Rechnungshofes herbeizuführen; er ist jedoch in betreff der Jahre 1867 und 1868 bei seinem Beschlusse stehen geblieben und hat sich nur bereit erklärt, bei den Rechnungen für 1869 Bemerkungen anzustellen. Seitdem ist eine Reihe von Jahren vergangen, und mir scheint, daß wir einer baldigen gesetzlichen Regelung dieser Frage überhaupt noch nicht entgegensehen dürfen. Da liegt denn nun die Frage nahe, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, bei diesen Rechnungen Decharge zu ertheilen und so vor dem Lande den Anschein zu erwecken, als ob hierbei alles in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung sich befinde, was durchaus nicht der Fall ist. Wenn wir die Decharge dennoch ertheilen, so geschieht es, weil es sich hier um Rechnungen des verflossenen norddeutschen Bundes handelt, und weil wir hoffen, daß noch in dieser Session wenigstens dasjenige bescheidene Maß von Ordnung in dem Rechnungswesen herbeigeführt werden wird, welches in Preußen auf Grund der betreffenden Gesetze besteht. Wenn es nicht gelingen sollte, noch in dieser Session das Gesetz über den Oberrechnungshof zum Abschluß zu bringen, so wird die Regierung einer gesetzlichen Verlängerung des Mandates für den Rechnungshof bis zum nächsten Jahre bedürfen. Wir erwarten, daß diese Mandatsverlängerung eintritt auf Grund der für die Oberrechnungskammer jetzt geltenden preußischen Bestimmung insbesondere des preußischen Oberrechnungskammergesetzes vom Jahre 1859.

Abg. v. Benda: Die angeregte Frage steht gegenwärtig nicht zur Berathung. Wenn das provisorische Gesetz der Mandatsverlängerung selbst uns vorgelegt werden wird, dann werden wir zu erwägen haben, ob es in unserem Interesse liegt, so zu verfahren, wie der Vorredner es für wünschenswerth erklärte.

Die Rechnungen selbst werden selbstverständlich genehmigt.

Es folgt hierauf die dritte Berathung des Gesetzes über den Landsturm. In der Generaldebatte erhält zunächst das Wort der

Abg. Duncker: Meine Freunde und ich haben sich enthalten, die von uns gestellten und in der zweiten Lesung abgeworfenen Amendements in dem gegenwärtigen Stadium der Berathung wieder einzubringen. Wir haben aber ernstlich erwägen müssen, ob wir der Fassung, welche die Vorlage erhalten hat, noch zustimmen können. Ich halte die Vorlage weder für verfassungswidrig, noch für eine Verstärkung des Militarismus, vorausgesetzt, daß Kautelen geschaffen werden, wodurch Männer, die ihren Pflichten gegen das Vaterland bereits im weitesten Maße genügt haben, vor einer Verlängerung ihrer Dienstzeit geschützt sind. Leider ist dieser Zweck durch die nur mangelhafte Amendirung des § 5 nicht vollkommen erreicht worden, dennoch fürchte ich, daß die Lage dieser Männer eine noch schlimmere sein wird, wenn das Gesetz gar nicht zur Annahme gelangt, weil die Regierung — freilich im Gegensatz zur Mehrheit dieses Hauses — sich schon nach § 45 des Wehrgesetzes von 1867 das Recht vindizirt, Landsturmpflichtige in die Landwehr einzustellen, und im Nothfalle dies in noch weiterem Maße thun wird, als wenn wir ausdrücklich in das Gesetz hineinschreiben, daß solches nur in Ausnahmefällen zulässig sein soll. Freilich liegt in diesem Gesetze eine Verfassungsänderung, die besser ausdrücklich hätte ausgesprochen werden sollen, zu welcher wir indessen zweifellos kompetent sind. Dies Gesetz hat für mich aber auch die Bedeutung, daß es gleichsam anzeigt, daß die Grenze unserer Friedenspräsenzstärke erreicht ist und die Reichsregierung für den Kriegsfall ihren Rückhalt in anderen Formationen sucht. Ich werde danach auch nicht verfehlen, bei der nächsten sich mir darbietenden Gelegenheit auf eine Herabsetzung der Friedenspräsenzziffer und eine Abkürzung der Dienstzeit zu dringen. Vor Allem aber fürchte ich, daß, wenn das Gesetz heute abgelehnt oder nur mit schwacher Majorität angenommen werden sollte, das Ausland daraus die Hoffnung schöpfen könnte, daß das Volk nicht gewillt sei, sich zum Landsturm ausheben zu lassen, weil seine Vertreter ihre Zustimmung dazu nicht gegeben haben. (Lebhafter Widerspruch im Zentrum.) Auch nicht einmal ein scheinbarer Anlaß zu einer solchen Mißdeutung soll geboten werden, die unter Umständen wirklich zu einer Gefährdung des europäischen Friedens beitragen könnte. Darum werde ich für das Gesetz stimmen. (Beifall.)

Abg. v. Adelebsen: Den defensiven Charakter des Landsturms der Freiheitskriege hat die mit diesem Gesetze geschaffene Formation nicht, schon weil sie nur einen Theil der gesammten bewaffneten Macht darstellt und alle strategischen Bewegungen des Heeres mitmachen wird. Wenn es auch heißt, daß der Landsturm in der Regel in eigenen Kadres formirt werden soll, so kann mich das nur sehr wenig beruhigen. Es hat sich im Kriege von 1870—71 gezeigt, daß die Grenze zwischen Reserve und Landwehr vollkommen verwischt worden ist, und das Gleiche wird bezüglich der bereits gedienten Mannschaften des Landsturms in Zukunft eintreten. Damit ist der Art. 59 der Verfassung vollkommen illusorisch gemacht und die Garantie völlig beseitigt, daß Jemand, der seiner 12jährigen Dienstpflicht im Heere genügt hat, nicht mehr in die Linie, Reserve oder Landwehr eingestellt wird. Ich halte das Gesetz auch keineswegs für so harmlos, wie Herr von Treitschke, und berufe mich dabei auf das Urtheil eines Mannes, gegen den Sie nicht das intensive Mißtrauen hegen, welche Sie einem Theile dieses Hauses entgegen bringen, nämlich auf dasjenige des bekannten Militärschriftstellers, Oberst Blankenburg, welcher der Meinung ist, daß der Gesetzentwurf die Grenze zwischen Landwehr und Landsturm vollkommen beseitigt und die Rechtssicherheit des Mannes, der seiner zwölfjährigen Dienstzeit genügt hat, in das grade Gegentheil verwandelt. Das wird auch im Volke vielfach eingesehen, und es hat sich deshalb dort eine mächtige Bewegung gegen das Gesetz gezeigt. (Widerspruch.) Aus meinem engeren Vaterlande sind nicht weniger als 200 Petitionen gegen das Gesetz eingelaufen, aus denen hervorgeht, daß die Auffassung des Volkes nicht die Vertrauensseligkeit des Herrn Referenten der zweiten Lesung (Graf Bethusy) theilt. Wenn der Vertreter der Bundesregierungen den Anschluß des Landsturms an die Landwehr im Interesse der Humanität befürwortete, so finde ich eine solche Humanität etwas sonderbar und hätte es für angebracht gehalten, wenn man die Volksbewaffnung überhaupt unter völkerrechtlichen Schutz gestellt hätte. Diese Einstellung eines Theils des Landsturms in die Landwehr — und sie wird sicher auf alle gedienten Mannschaften ausgedehnt werden — muß einen regelmäßigen Mehraufwand von jährlich 45-50 Millionen Mark zur Folge haben, — eine bittere Ironie auf die Verheißung, daß mit erreichter Einheit eine Erleichterung der Militärlast eintreten werde. Jetzt wird die Einheit nur als Vorwand zu größerer Belastung der Steuerzahler gebraucht. Was Wunder, daß eine allgemeine Abnahme der Steuerkraft, die Verarmung ganzer Landstriche erkennbar wird? Derartige Erscheinungen konnten freilich bei der beharrlichen Verfolgung der verwerflichen Annexionspolitik nicht ausbleiben (große Unruhe), ich glaube aber, daß die Volksvertretung die Pflicht hat, der Reichsregierung auf diesem Wege ein energisches Halt zuzurufen. Europa wird in diesem Landsturmgesetz nur die Vorbereitung zu einem neuen Kriege erkennen (lebhafter Widerspruch rechts und links), die übrigen Mächte werden darin eine Veranlassung zu neuen Rüstungen erkennen, und sie werden sich davon schwerlich durch ihre Kenntniß der vom Reichskanzler an den Grafen Arnim gerichteten Erlasse abhalten lassen, in denen ich wenigstens nichts Beruhigendes finden kann. (Widerspruch, Ruf: zur Sache! Der Präsident ersucht den Redner, sich an den Gegenstand der Berathung zu halten.) Wir haben hier vergeblich versucht, Kautelen in das Gesetz zu bringen, welche ihm einen defensiven Charakter sichern sollen. Da uns dies nicht gelungen ist, bleibt uns nur übrig, gegen das Gesetz zu stimmen.

Hiermit schließt die Generaldebatte und die spezielle beginnt. Der § 1 lautet: „Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht."

Abg. Grumbrecht: Die in dem Prozeß Arnim veröffentlichten Aktenstücke haben doch wohl zur Genüge die Friedensliebe des Leiters unserer Politik gezeigt, und wenn der Vorredner zugesteht, daß wir Deutschen ein Interesse am Frieden haben, so sollte er auch nichts dagegen haben, wenn wir uns auf die Vertheidigung des Friedens vorbereiten. Mir haben auch Petitionen gegen dies Gesetz vorgelegen, darunter eine aus meiner Vaterstadt Harburg. Man weiß, wie solche Petitionen zu Stande kommen und es ist mir in dem vorliegenden Falle recht gut bekannt, welche Mittel von der welfischen Partei angewendet sind, um dergleichen zu Stande zu bringen; man hat den Leuten die Vorstellung gemacht, als wenn damit nun gleich der Krieg beginnt und wir sofort wieder nach Frankreich marschirten. Aus den Namen, die unter der Harburger Petition stehen, habe ich ersehen, daß die Unterzeichner solche sind, die das Gesetz gar nicht beurtheilen können. (Ruf: § 1!) M. H. Die Petitionen gehen gegen das Gesetz und § 1 ist ein Theil des Gesetzes. (Heiterkeit.) Wie man Angesichts der Ueberschüsse im Reiche von einer Verarmung und von einer Verminderung der Steuerkraft des Volkes reden kann, verstehe ich nicht. Giebt es überhaupt ein Land der Welt, welches so günstig gestellt wäre, wie Preußen, also ein großer Theil des Reichs, dessen Staatsbahnen, dessen Eisenbahnen seine Schuld aufwiegen? (Rufe: § 1!) Daß übrigens ein Landsturmgesetz heute anders lautet als 1813, ist natürlich und der Vorredner als früherer Militär sollte doch auch wissen, daß man mit ungeordneten Massen heute nicht mehr operiren kann. Wir wollen uns also gar nicht auf einen Krieg vorbereiten, sondern nur die Kraft des Volkes benutzen, wenn die Noth da ist, die schließlich doch kein Gebot kennt. Alles, was dagegen gesagt worden ist, soll nur dazu dienen, die Aufregung zu vermehren, die man zu irgend welchem Zwecke, ich weiß nicht zu welchem, zu fördern sucht. (Beifall.)

§ 1 wird darauf angenommen; ebenso §§ 2—4, die vom Aufgebote und seiner Ausdehnung handeln, und den Landsturm den militärischen Disziplinargesetzen unterwerfen.

§ 5 lautet: „Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind. Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten."

Abg. Liebknecht: Das Volk versteht dieses Gesetz sehr wohl zu beurtheilen, aber es wendet sich nicht mehr mit Petitionen an den Reichstag, zu dem es das Vertrauen verloren hat; es sagt, er sei nur noch eine Jasagemaschine.

Präsident Forckenbeck: Ich halte es nicht für zulässig, hier im Reichstage selbst eine Beleidigung desselben zu wiederholen, die außerhalb des Hauses gefallen ist, und ich rufe deshalb den Abg. Liebknecht zur Ordnung! (Beifall.)

Abg. Liebknecht: Ich habe nur wiederholt, was man im Volke vom Reichstage sagt; ich habe — —

Präsident v. Forckenbeck: Ich habe den Redner wegen Wiederholung einer Beleidigung des Hauses zur Ordnung gerufen und es scheint mir, als wenn der Redner eben im Begriff war, dasselbe noch einmal zu thun.

Abg. Liebknecht: Ich wollte nicht dasselbe thun, sondern nur im Namen des Volkes hier sprechen. Ich habe ebenso gut wie jeder andere Abgeordnete das Recht, im Namen des Volkes zu sprechen, und es ist nicht Recht gewesen, daß man mich vorhin durch den Schlußantrag hat mundtot machen wollen.

Präs. v. Forckenbeck: Es ist nicht zulässig, einen Beschluß des Reichstages in einer solchen Weise zu kritisiren.

Abg. Liebknecht: Aus dem § 5 geht klar hervor, daß es sich hier nicht um den Landsturm unserer Väter handelt, von dem es hieß: „das Volk steht auf, der Sturm bricht los!", sondern um eine Vermehrung des stehenden Heeres, eine Landwehr zweiten Aufgebots. Aber man fürchtet die entfesselte Volkskraft, weil man die Stärke einer solchen Volksbewegung kennen gelernt hat; die Volksbewegung in Frankreich, über die man jetzt so geringschätzig urtheilt, hat der deutschen Heeresführung eine solche Furcht eingeflößt, daß man zu den entsetzlichsten Repressalien gegriffen hat; man hat diejenigen, die nur dasselbe gethan haben, was die Deutschen 1813 thaten, einfach erschossen, man hat sie nicht als ehrliche Soldaten betrachtet, die als Patrioten handelten, sondern als Banditen ....

Präsident v. Forckenbeck: Ich muß den Redner wiederum unterbrechen; die letzte Bemerkung gehörte nicht zur Sache. (Beifall.) Ich muß den Redner noch auf den § 43 der Geschäftsordnung aufmerksam machen, welcher lautet: „Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist." Ich mache den Redner darauf aufmerksam, daß ich ihn bereits einmal zur Ordnung und einmal zur Sache gerufen habe; sollte er fortfahren von der Sache abzuschweifen, so würde ich von den Rechten, die mir dieser Paragraph giebt, Gebrauch machen. (Beifall)

Abg. Liebknecht: Dieser Landsturm ist eine neue Blutsteuer, die dem in seiner Steuerkraft ohnehin sehr geschwächten Volke auferlegt wird. Der Finanzminister hat zur großen Befriedigung des Abgeordnetenhauses erklärt, daß in Preußen 6½ Millionen Personen nicht zur Klassensteuer herangezogen sind, weil sie ein Jahreseinkommen unter 140 Thlr. haben: 6½ Millionen, die nicht 140 Thlr. Einkommen haben! In welchen Abgrund von Elend sieht man da hinein! Aber die Bourgeoisie sieht das Elend der Armen nicht und will es nicht sehen. Haben Sie ein Interesse am Wohle unseres Vaterlandes, so werfen Sie dieses Gesetz der Regierung vor die Füße! (Unruhe.)

Abg. Windthorst: Meine Freunde und ich haben die Anträge, die von uns in der zweiten Berathung gestellt wurden, heute nicht wiederholt, weil wir das vorige Mal in der Minorität blieben und keine Aussicht für uns vorhanden ist, heute ein günstigeres Resultat zu erreichen. Unsere Anträge hatten den Zweck, das Gesetz mit der Verfassung in Einklang zu bringen und dem Landsturm seinen volksthümlichen Charakter zu bewahren. Nachdem diese Anträge sämmtlich vom Hause abgelehnt worden sind, ist nach meiner festen Ueberzeugung das Gesetz weiter nichts als eine Landwehr zweiten Aufgebotes. Wenn wir somit gezwungen sind, dies Gesetz, wie es nun vorliegt, abzulehnen, so müssen wir freilich die Anklage von gewisser Seite uns zuziehen, als ob damit irgend wie die Absicht kundgegeben wäre, die Wehrhaftigkeit des Vaterlandes zu schwächen. Meine Herren, die Wehrhaftigkeit des Vaterlandes liegt uns eben so sehr am Herzen, wie jedem Vaterlandsfreunde. Man darf daraus, daß wir gegen dies Gesetz stimmen, nicht entnehmen, daß das Leute wären, die im Augenblicke der Gefahr nicht bereit wären, zum Schutze des Vaterlandes Alles aufzuopfern, was sie besitzen. (Zustimmung im Zentrum.) Meine Herren, dem gemeinsamen Feinde gegenüber kennen wir keine Partei. Daß der Streit der Parteien in unserem Vaterlande so tief geht, beklage ich von ganzem Herzen, und ich hoffe, daß das Land kräftig genug sein wird, endlich den rechten Weg zu finden. Ich hätte gewünscht, daß der Abg. Duncker derartige Anfeindungen gegen uns, um seinen Rückzug in dieser Sache zu bemänteln, nicht vorgebracht hätte. Ich bedaure das sehr, begreife aber, daß für einen solchen Feldzug ein solcher Rückzug nothwendig war.

Abg. Duncker: Ich habe nicht gegen eine Partei des Hauses die Anklage erhoben, daß sie die Wehrkraft des Landes schwächen wolle, sondern nur davon gesprochen, daß außerhalb Deutschlands ein Votum dieses Hauses, das nicht mit Einstimmigkeit oder mit großer Majorität für dieses Gesetz sich ausspräche, dahin mißverstanden werden könnte, als ob der Einberufung des Landsturms vom Volke nicht mit voller Bereitwilligkeit Folge geleistet würde.

§ 5 wird hierauf angenommen, desgleichen §§ 6—9 (betreffend die Auflösung des Landsturms und die Ausführungsparagraphen). In namentlicher Abstimmung wird hierauf in dritter Lesung das ganze Gesetz definitiv mit 198 gegen 84 Stimmen angenommen. (Dagegen das Zentrum, Polen, Sozialisten und Sonnemann.)

Schließlich wird noch die folgende Resolution des Abgeordneten Duncker angenommen: den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Unterstützung der Familien zum Dienste einberufener Reserve-, Landwehr- und Landsturm-Mannschaften.

Es folgt die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Das Gesetz wird ohne Diskussion in der in der zweiten Lesung beschlossenen Fassung definitiv angenommen.

Das Haus wendet sich zur dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Namens der Petitionskommission berichtet Abg. Albrecht über eine erst kürzlich eingegangene Petition des Philipp Bloch aus Breslau zur Zeit in Berlin. In derselben führt Bloch aus: Er sei von dem Fürsten Radziwill mit dem Verkaufe der hier fraglichen Grundstücke in der Wilhelm- und Königgrätzerstraße beauftragt gewesen, habe aber trotz seiner neunmonatlichen Bemühungen nicht nur nicht die versprochene, sondern auch nicht einmal die gesetzliche Provision Provision erhalten. Mit dieser seiner Privatangelegenheit wolle er den Reichstag nicht behelligen, halte sich aber für verpflichtet, demselben folgende thatsächliche Mittheilungen zu machen: Die Annahme, daß dem Fürsten Radziwill für die qu. Grundstücke von anderer Seite höhere Gebote gemacht seien, als die von Seiten des Reiches zu zahlende Summe betrage, beruht auf einem Irrthum; der von dem Fürsten Radziwill vorgelegte, angeblich mit einer anderen Person abgeschlossene Kaufvertrag ist lediglich eine Fiktion. Petent hat seiner Petition eine Abschrift der Verhandlungen beigefügt, welche zwischen dem Fürsten und ihm über die ihm über die ihm zu zahlende Provision stattgefunden haben. In einem Vertrage vom 15 April 1874 sind dem Bloch, wenn er dem Fürsten Radziwill einen Käufer für die qu. Grundstücke zuführe, 4 Prozent der Kaufsumme als Provision versprochen. In einem zweiten Vertrage verpflichteten sich die Fürsten Anton und Ferdinand Radziwill, keinen als Käufer anzunehmen, der ihnen nicht von Bloch zugewiesen sei mit Ausnahme des Reichskanzleramtes und des preußischen Fiskus, mit welchen sie schon vorher in Unterhandlung gestanden hätten. Würden aber die Grundstücke nicht schon bis zum 15. Juli 1874 an das Reichskanzleramt oder den preußischen Fiskus verkauft, so solle Bloch die vier Prozent Provision unter allen Umständen erhalten, da die Verkäufer dann annehmen müßten, daß der Kauf nur durch die Konkurrenz des Bloch zu Stande gekommen sei. Uebersteige die Kaufsumme 2 500,000 Thlr., so sollte Bloch sogar 10 Prozent Provision erhalten. Der oben erwähnte Kaufvertrag, welcher dem Reichskanzleramte vorgelegt worden ist, ist der Petition gleichfalls in Abschrift beigefügt. Derselbe trägt das Datum Berlin... Juni 1874; der Tag ist nicht ausgefüllt; auch der Name des Käufers ist nicht ausgefüllt, der Kaufpreis auf 2 232 000 Thlr. angegeben und dem Verkäufer bis zum 1. Juli 1874 das Rücktrittsrecht vorbehalten. Der Regierungskommissar Geheim Rath Wilke gab wie Referent, Abg. Albrecht ferner mittheilt, in der Kommission die Erklärung ab, daß ursprünglich 2 203,140 Thlr. gefordert und im Dezember vor. J. 2 600 000 Thlr. als definitiver Preis festgesetzt seien; von einem mit Bloch abgeschlossenen Vertrage habe die Reichsregierung nichts erfahren. Die Petitionskommission stellt den formellen Antrag, der stets bezüglich aller Petitionen, welche sich auf Gesetzentwürfe beziehen, die nicht an eine Kommission verwiesen sind, gestellt worden sei: die Petition durch die Beschlüsse des Hauses über den Gesetzentwurf für erledigt zu erachten.

Abg. Duncker beantragt, den zur Berathung stehenden Gesetzentwurf nunmehr an eine Kommission von 7 Mitgliedern zu überweisen. Der Inhalt der Petition sei doch zu wichtig, als daß man bestimmter Formalien wegen über denselben einfach hinweggehen könnte.

Präsident Delbrück: Es liegt mir daran, hier sofort zu konstatiren, daß niemals irgend ein Theil des Radziwill'schen Grundstückes im Besitze des Reichskanzlers oder des Reichskanzleramtes sich befunden hat.

Abg. Miquel: Die heute mitgetheilten Thatsachen sind für die Entscheidung des Hauses in dieser Angelegenheit ganz irrelevant. Wir haben uns aus dem ganzen uns ursprünglich vorgelegten Material überzeugt, daß die Grundstücke preiswürdig sind und daß ihr Erwerb für das Reich unbedingt nothwendig ist.

Abg. Lasker: Es wäre unverantwortlich, wenn wir jetzt definitiv den Ankauf dieser Grundstücke beschließen, ohne uns volle Aufklärung darüber verschafft zu haben, wie es mit den heute uns vorgetragenen gravirenden Thatsachen, insbesondere mit dem erdichteten Kaufvertrage sich verhält. Ich möchte zunächst den Präsidenten des Reichskanzleramts fragen, ob ihm oder der Regierung direkt oder indirekt von der Vorlegung eines solchen Vertrages etwas bekannt ist.

Präsident Delbrück: Daß dem Reichskanzleramt ein Vertrag, wie er hier vorgelesen wurde, mit Offenlassung des Namens nicht vorgelegt worden ist, kann ich versichern. Ich erinnere mich allerdings, daß im Mai vorigen Jahres die Mittheilung erfolgte, daß die Prinzen Radziwill anderweit wegen Verkaufs des Grundstücks in Unterhand-

lungen stehen. Es ist dabei auch von einem Preise die Rede gewesen, die damaligen Verhandlungen aber haben keine weitere Folge für die Regierung gehabt, da das preußische Abgeordnetenhaus damals zu Ende ging, ohne daß die Angelegenheit im Plenum zur Sprache kam.

Abg. v. Keßler: Ich kann diese Erklärung nur in allen Theilen bestätigen. Es ist allerdings richtig, daß frühere Verhandlungen stattgefunden haben, bei denen der Herr Bloch betheiligt war. Seine Behauptung aber, daß bei diesen Verhandlungen von dem Fürsten Radziwill ein fiktiver Vertrag vorgelegt sei, um über den Werth des Grundstücks irre zu führen, ist eine unwahre.

Abg. Graf Bethusy-Huc: Wir würden der Petition eine unverdiente Ehre erweisen, wenn wir die Sache an eine Kommission zurückverweisen. Sie hat sich durch die eben gehörten Erklärungen als eine ganz frivole Unwahrheit erwiesen, ich bitte das Haus einfach in die dritte Berathung des Gegenstandes einzutreten.

Abg. v. Hoverbeck: Ich bin doch der Ansicht, daß man die Sache nicht so leichthin auffassen darf, wo es sich um das Geld des steuerzahlenden Volkes handelt. Die Sache ist mir noch keineswegs vollständig aufgeklärt. Ich bitte das Haus, den Antrag Duncker anzunehmen.

Abg. Windthorst: Für uns liegt die Sache einfach so: Die Reichsregierung hat salva ratihabitione des Reichstages einen Kaufvertrag abgeschlossen, in welchem sowohl Objekt wie Kaufpreis uns ganz genau bekannt sind, von beiden behauptete bei der ersten Berathung Abg. v. Unruh, den ich in diesen Sachen für einen sehr bewanderten Mann halte, daß sie in richtigem Verhältniß ständen. Da wir sonach wissen, was wir zu thun haben, sehe ich nicht ein, wozu wir noch den Bericht einer Kommission brauchen. Ob Herr Bloch Provision zu fordern berechtigt ist oder nicht, ist eine Frage, die nicht wir, sondern die Gerichte zu entscheiden haben.

Abg. Duncker spricht seine Verwunderung darüber aus, daß Windthorst, sonst der erklärte Freund der Kommissionen, heute von einer solchen nichts wissen wolle, obwohl die Angemessenheit des Kaufpreises keineswegs ganz zweifellos sei. Dagegen ist Abgeordneter Schroeder (Lippstadt) gegen eine Kommission, da der Kaufpreis von 1100 Thlr. pro Quadratruthe ein sehr mäßiger sei. Beim Verkaufe des Vossischen Palais seien 2000 Thlr. für die Quadratruthe gezahlt worden.

Abg. Fürst Radziwill (Adelnau): Ein Kaufvertrag, wie ihn die Petition erwähnt, hat nie existirt, er ist ein bloßes Projekt gewesen, das den Bevollmächtigten des Reichskanzleramts nie vorgelegt worden ist, um einen hohen Preis zu erzielen.

Die Verweisung an eine Kommission wird hierauf gegen die Stimmen der Fortschrittspartei und einiger Nationalliberalen und Zentrumsmitglieder abgelehnt und das Gesetz in seinen einzelnen Paragraphen und im Ganzen genehmigt.

Schließlich passirt der Auslieferungsvertrag mit Belgien die dritte Lesung, ohne zu einer Debatte Veranlassung zu geben.

Schluß 5 Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr. (Dritte Lesungen der heute erledigten Rechnungen; Gesetz, betreffend die Erweiterung der Umwallung Straßburgs; dritte Lesung der Zivilehe.)

Brief- und Zeitungsberichte.

HB. **Berlin**, 22. Januar. Gestern Abend sind hier die ersten offiziellen Nachrichten vom „Nautilus" in der Admiralität eingelaufen. Der Kommandant des „Nautilus", Korvettenkapitän Zembsch, meldet, daß er die Recognoscirung gegen Zarauz am 14. d. ausgeführt habe, aber ohne einen Schuß abgefeuert, noch eine Landung ausgeführt zu haben. Nach vollendeter Recognoscirung ist der „Nautilus" noch denselben Abend im Hafen von Passages eingelaufen, wo er noch jetzt vor Anker liegt und die übrigen deutschen Kriegsschiffe erwartet. Der „Nautilus" hat sich demnach jedes Angriffs gegen die Carlisten enthalten. Diese Nachricht hat der Kommandant schriftlich an den deutschen Konsul Lindau in Bayonne geschickt und ist von dort telegraphisch weiter gemeldet worden.

— Die brandenburgische Provinzialsynode, die, wie mitgetheilt wird, am 25. d. M. im evangelischen Vereinshause in der Oranienstraße zusammentreten wird, dürfte schon in ihren ersten Sitzungen von lebhaften Debatten bewegt werden. Die Orthodoxen wollen den Exminister v. Manteuffel als Präsidenten haben, nach der Zusammensetzung der Synode ist es indeß von vornherein gewiß, daß der Kandidat der freisinnigen Richtung, Oberbürgermeister Hobrecht, zum Vorsitzenden gewählt wird. Eben so gewiß ist, daß der von den Orthodoxen beabsichtigte Ausschluß des Predigers Sydow keine Majorität finden wird. Trotzdem werden die Herren es natürlich auf den Versuch ankommen lassen, denn der reaktionäre Oppositionsgeist ist durch vernünftige Gründe weder zu belehren, noch zu bekehren.

— Der in der Eröffnungsrede des Landtags angekündigte Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, bezweckt speziell, den Gemeinden der katholischen Kirche eine Vertretung bei der Verwaltung des ihrem kirchlichen Bedürfnisse gewidmeten Vermögens, sowie eine Mitwirkung bei der Auferlegung kirchlicher Lasten zu sichern, somit in den alten Provinzen den im § 552, Tit. 11 Th. II. enthaltenen Grundsatz praktisch durchzuführen und ihn auf die übrigen Provinzen auszudehnen, während gegenwärtig nur sehr vereinzelt die Gemeinden eine entscheidende Mitwirkung bei der Bestellung der Verwalter des für sie bestimmten kirchlichen Vermögens zusteht. Wie die „Voss. Ztg." erfährt, ging man bei der Abfassung des Entwurfs von der Anschauung aus, daß die katholische Kirche und die einzelnen Institute ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht lediglich durch Anerkennung der staatlichen Gesetzgebung haben, und daß, da die Erwerbsfähigkeit oder die juristische Persönlichkeit der Kirche und ihrer einzelnen Institute auf dieser Garantie des staatlichen, insbesondere des bürgerlichen Rechts beruhe, auch der Staat befugt sei, die Gewährung derselben an bestimmte von ihm festzusetzende Bedingungen zu knüpfen.

— Unter den Anforderungen, welche der preußische Etat für 1875 stellt, erscheint bekanntlich auch eine solche für Aufbesserungen der Besoldungen der Elementarlehrer. Bereits bei der Gewährung der Alterszulagen an die Elementarlehrer mit 40 und 80 Thaler hat sich, hervorgerufen durch die Verschiedenheit der Verwaltungspraxis und Gesetzgebung, in den einzelnen Landestheilen eine Verschiedenheit in der Art der Vertheilung herausgestellt. Dieser Mißstand ist vielfach und lebhaft beklagt worden und hat auf manchen Seiten das Gefühl persönlicher Zurücksetzung hervorgerufen. Auch bei der in Aussicht stehenden Bewilligung wird es schwer sein, gegenüber Mangels durchgreifend gleicher Grundsätze im Lehrer-Besoldungswesen ein einheitliches System der Vertheilung festzuhalten. Nichts desto weniger wird es möglich sein, bei der Etatsberathung eine Anzahl von Normen zwischen Volksvertretung und Regierung zu vereinbaren, die immerhin einen Anhalt für eine gleichmäßigere Behandlung darbieten. Wie die „Nat.-Ztg." hört, werden in Abgeordnetenkreisen hierauf bezügliche Vorschläge vorbereitet.

— Der Kaiser hat von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten den die Jahre 1869—1873 (1874) umfassenden 3. Band des Werkes: „Das höhere Schulwesen in Preußen, historisch-statistische Darstellung im Auftrage des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, herausgegeben von Dr. L. Wiese, Geh. Ober-Regierungs- und vortragenden Rath im königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Berlin, Verlag von Wiegandt und Grieben, 1874)" entgegengenommen.

— Obwohl die preußischen Staats-Eisenbahnen mit sehr erheblichen Bestellungen an Betriebsmitteln, sowie an Bau- und Betriebs-Material vorgegangen sind, begegnet man in einzelnen Blättern wiederholt der Bemerkung, daß die Staats-Eisenbahn-Verwaltung der Industrie in ihrer Nothlage mit Bestellungen nicht zu Hülfe komme. So reproduzirt die „Schles. Ztg." in ihrer Nr. 23 vom 15. d. Mts. einen Artikel der „D. A. C.", nach welchem der Handels-Minister aus sozialpolitischen Gründen mit Aufträgen für die heimische Großindustrie zurückhalten soll, um dadurch zunächst die Lohnreduktion zu befördern. — Man theilt der „Post" anscheinend offiziös hierüber mit, wie durchaus unbegründet derartige Behauptungen sind, beweisen die mehrfach veröffentlichten Zahlenangaben. Danach sind Seitens der preußischen Eisenbahn-Verwaltungen pro 1874 in Bestellung gegeben: 1066 Lokomotiven, 1446 Personenwagen und 15,044 Güterwagen im Gesammtwerthe von rund 42 Millionen Thaler, ferner 308½ Millionen Kilogr. Schienen, Kleineisenzeug für den Oberbau und eiserne Brückenüberbauten im Gesammtwerthe von 33½ Millionen Thaler, so daß den betreffenden Gebieten der Industrie im Jahre 1874 von den Eisenbahnverwaltungen 75½ Millionen Thaler zugewendet worden sind. „Es ist dies eine Summe, wie sie vordem bei den Bestellungen dieser Art für ein einziges Jahr noch nicht vorgekommen ist und schwerlich so bald wieder erreicht werden wird. — Die Länge der in Preußen belegenen Eisenbahnen beträgt nach der Zeitschrift des königlichen statistischen Bureaus pro 1874 Heft II. und III. insgesammt 16,503 Kilometer. Während hiervon 6867 Kilometer, also etwa nur ⅖ Preußische Staatsbahnen und unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen sind, ist die Preußische Staatsbahnverwaltung an der obigen Summe mit zwei Dritteln betheiligt. Aehnlich verhält es sich mit den Bestellungen für das Jahr 1875, die sich jetzt bereits auf 540 Lokomotiven, 496 Personenwagen und 5265 Güterwagen im Werthe von 49½ Millionen Mark, sowie auf 116 Millionen Kilogr. Schienen 2c. im Werthe von 32¼ Millionen Mark, zusammen 81¾ Millionen Mark belaufen."

Von der Dill, 18. Januar, schreibt man dem „Frankf. Journ.": Vor einigen Tagen hat sich in einem Dorfe der Umgegend zum vierten Male seit wenigen Monaten der Fall wiederholt, daß Geistesstörungen der bedenklichsten Art (Teufelssehen 2c.) bei Personen aufgetreten sind, welche sich durch fleißigen Besuch der vielen Missionsfeste, wie durch Lesen mysteriöser Traktätchen auszeichneten.

Wien, 21. Januar. Der gestrigen Sitzung des deutschen Reichstages, in welcher der Antrag Taczanowski zur Debatte gelangte, widmen auch die hiesigen Blätter Beachtung. So schreibt die „Deutsche Zeitung": Den Haupttheil der Sitzung nahm eine polnische Debatte in Anspruch, in welcher die polnischen Vertreter unter Beihülfe des Zentrums der fortschreitenden Germanisirung Posens und Westpreußens durch Grobheiten zu begegnen suchten" — anstatt durch höhere Zivilisirung das Polenthum. Die „Neue Freie Presse" spricht sich ausführlicher und noch deutlicher aus, indem sie schreibt u. A.:

„So dreist und unverhohlen hat die polnische Fraktion des deutschen Reichstages noch niemals ihre letzten Gedanken offenbart. Daß sie mit dem Zentrum auf das Innigste verknüpft sei, das wußte man längst, und eben deshalb sah man sich genöthigt, die Handhabung der polnischen Sprache in Posen, Westpreußen und Oberschlesien nach Möglichkeit einzudämmen." So wäre nun die gestrige Episode, welche die Abgeordneten Taczanowski und Niegolewski hervorriefen, ohne Nachhall verklungen, wenn nicht der Erstere zu einer nahezu landesverrätherischen (!) Drohung sich hätte hinreißen lassen. Er stellte nämlich die Annäherung der Polen an Rußland in Aussicht, und zwar in einem Sinne, welcher keine andere Deutung aufkommen läßt, als daß diese Annäherung ihre Spitze gegen Deutschland richten werde. Obwohl man nun sehr gut davon unterrichtet ist, daß kürzlich ein russischer General in Posen für den Panslavismus Propaganda zu machen suchte, so ist dennoch Niemand sonderlich erschreckt von dieser Perspektive einer panslavistischen Koalition, denn zu einem Attachement gehören Zwei, und das offizielle Rußland zum mindesten dürfte wenig Lust bezeigen, sich von den Polen gegen Deutschland gebrauchen zu lassen. Herr v. Taczanowski schoß also ins Blaue. Aber daß er die Dreistigkeit besaß, inmitten des Reichstages überhaupt einen solchen Schreckschuß abzufeuern, das ist das Charakteristische an dem ganzen Vorgange.

Zum Schluß ergeht sich das Blatt in einem ziemlich kräftigen Urtheil über Windthorst und Niegolewski.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 23. Januar.

— Oberst-Lieutenant v. Kretschman, bisher Abtheilungs-Chef im Großen General-Stabe, welcher kürzlich zum Chef des General-Stabes des 5. Armee-Corps ernannt worden, ist zur Uebernahme seiner neuen Stellung in Posen eingetroffen. — General-Lieutenant v. Sandrat, Kommandeur der 10. Division, Generalmajor v. Gaudy, Brigade-Kommandeur, und Oberst v. Gebauer sind gestern von hier nach Berlin abgereist, um sich in Folge ihrer Dekorirung persönlich beim Kaiser zu melden.

— Die Gerichts-Assessoren Schulz und Dr. Eger sind von der Oberschlesischen Eisenbahn-Kommission in Breslau zu der Posener Kommission versetzt worden.

r. **Der Musiker-Unterstützungsverein** hält am 28. d. M. in dem kleinen Schwersenz'schen Saale seine jährliche ordentliche General-versammlung ab, in der nicht nur für das vergangene Jahr Rechnung gelegt, sondern auch die gegen frühere Rechnungen gezogenen Monita beantwortet, und Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Der Verein besteht nunmehr seit 5 Jahren und hat in dieser Zeit eine Einnahme von 656 Thlr. und eine Ausgabe von 154 Thlr. gehabt; zur Zeit beträgt das Vermögen 402 Thlr., welche zinsbar angelegt sind. Während der angegebenen Zeit sind in 11 Fällen Unterstützungen im Gesammtbetrage von 155 Thlr. gezahlt worden, in drei Fällen an ordentliche Mitglieder, in zwei an Wittwen solcher Mitglieder, in sechs an durchreisende Musiker. — Es ist auffallend, daß ungeachtet dieser seiner segensreichen Wirksamkeit zur Zeit nur noch neun ordentliche Mitglieder (Musiker) und 23 außerordentliche Mitglieder dem Vereine angehören. Dies läßt sich nur dadurch erklären, daß seine Existenz den neu hergezogenen Musikern bisher noch nicht bekannt geworden sein mag, und daß die älteren Musiker, so lange es ihnen gut geht, weder daran denken, daß in Folge von Krankheit und anderen Unglücksfällen sich dies plötzlich ändern kann, noch sich ihrer weniger gut situirten Berufsgenossen erinnern. — Herr Kaufmann Sluzewski (Hof-Musikalienhandlung von Bote u. Bock) ist erbötig, über die Verhältnisse des Vereins Auskunft zu ertheilen, auf Verlangen auch die Statuten desselben auszuhändigen.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Wien**, 22. Jan. Wochenausweis der gesammten lombardischen Eisenbahn vom 8. bis zum 14. Jan. 1,174,110 Fl., gegen 1,078 598 Fl. der entsprechenden Woche des Vorjahres, mithin Wochen-Mehreinnahme 95,512 Fl. Bisherige Mehreinnahme seit 1. Januar 1875 92,385, Fl.

** **Brüssel**, 21. Januar. Die Nationalbank hat den Diskont von 4½ auf 4 pCt. herabgesetzt.

** **Petersburg**, 22. Januar. Der Wirkliche Staatsrath Polowtew ist zum Präsidenten der Haupt-Eisenbahngesellschaft gewählt worden. — Der Betrag der 7. Serie Obligationen der Odessaer Stadtkreditgesellschaft, mit deren Emission im Laufe dieses Monats begonnen worden ist, soll sich, wie man in Börsenkreisen behauptet, auf 3 Millionen Rubel belaufen. — Die Eisenbahnverbindung mit Moskau und mit Warschau ist durch die großen Schneemassen und die strenge Kälte außerordentlich erschwert.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Angekommene Fremde vom 23 Januar.

BUCKOW's HOTEL DE ROME. Königl. Distr.-Kommissarius v. Schlichting u. Sohn a. Milostowo, Oberamtm. Iffland nebst Frau a. Chlebowo, Frau Rittergutsb. Cohn a. Berlin, Reg.- und Baurath Grapow a. Bromberg, Frau Kaufm. Toeplitz und Familie, die Kaufl. Benjamin a. Berlin, Messing und Nikolai a. Leipzig, Ruppin a. Rawitsch, Stein a. Glatz, Brandner a. Greiz, Goldstein a. Breslau, Braß a. Düsseldorf, Schmidt a. Maiz Lehman Hamburg u. Gandel a. Merone.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Gutsbes. Sommé aus Libartowo und Heikerodt a. Plawce, die Kaufleute Kein a. Schokken, Schmahl, Groß, Borsdorff u. Michaelis a. Berlin, Gradewitz und Brieger a. Breslau, Fischer a. Hirschberg, Kalecke a. Sommerfeld, Heidenberg a. Königsberg und Grattner a. Thorn.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Chef des Generalstabes Oberst v. Kretschmer, die Rittergutsb. Baarth u. Familie a. Cerekwica und Rodatz a. Politzig, Oberamtmann Mengel u. Frau a. Turowo, Major v. Diepelski a. Glogau, Schauspielerin Fräul. Schramm und Astronom Dr. Levingston a. Berlin, die Kaufl. Ron a. Danzig, Rheinberger a. Mainz, Kaempf a. Leipzig, Oltscharsky a. Crefeld, Burckhardt a. Amiens u. Groll a. Guben.

HOTEL ZUM SCHWARZEN ADLER. Fabrikant Pohl und Bürger Prądzynski a. Gnesen, Jan Weychan a. Mur. Goslin, Wollmann a. Xions, Dymkiewicz a. Neustadt a. W., Fellmer und Frau a. Schneidemühl, Fräul. Pauke a. Königsberg, Besitzer Janicki a. Kurnik, Kaufm. Winżewski a. Wreschen.

HOTEL DE PARIS. Rentier Zarembski a. Polen, die Gutsb. Wroblewski u. Szreibrowski a. Rogasen, Budzynski a. Tulce, Golski a. Szczodrzykowo, Kolat a. Kurnik, Gladysz a. Zmin und Laskowski a. Krotoschin, die Kaufleute Baumann a. Glogau, Leitge a. Breslau, Gurms a. Cöln und Zawadzki a. Pleschen.

HOTEL DE BERLIN. Gutsb. Berg a. Buschkowice, die Kreisrichter Maaß und Wagler a. Wongrowitz Frau Sander nebst Fräul. Tochter Konin, Kaufm. Keil a. Leipzig.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Versailles, 22. Jan. [Nationalversammlung.] Bei Berathung der konstitutionellen Vorlagen erklärt der Minister des Innern, er habe Mac Mahon seine Demission angeboten. Mac Mahon habe aber verlangt, das Ministerium solle fortfunktioniren bis er ein neues Kabinet habe bilden können. Das jetzige Kabinet sei daher bis zur Abgabe der Befugnisse an seinen Nachfolger voll verantwortlich. Der Minister erinnerte an die Verpflichtung der Nationalversammlung zur Votirung der konstitutionellen Gesetze und verlangt mit Rücksicht auf die bezüglichen Beschlüsse im Jahre 1873 die Vornahme der 2. Lesung. Lucien Brun (Legitimist) führt aus, die Nationalversammlung habe mit dem Gesetz vom 20. November 1873 nur die Verlängerung der Gewalten Mac Mahons beabsichtigt und keine weiteren Verpflichtungen übernommen. Der Redner verherrlicht Chambord und die Glieder des Hauses Orleans. Brun schließt: „Lassen wir die konstitutionellen Gesetze bei Seite, berathen wir das Preßgesetz und andere Gesetze, die Mac Mahon die Mittel gewähren, die Ordnung aufrecht zu erhalten." Broglie erinnert daran, daß Mac Mahon die Exekutivgewalt auf 7 Jahre unwiderruflich übertragen worden sei und fordert daher zur zweiten Lesung der Vorlage auf. Nach weiteren Reden Berenger's, Jules Favre's und einer nochmaligen Erklärung des Innenministers beschließt die Nationalversammlung mit 557 gegen 146 Stimmen, die zweite Berathung der Vorlage vorzunehmen.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 22 Januar, Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Jan. 53, 90, pr April-Mai 55, 10. Juni-Juli —, —. Weizen pr. April-Mai 180, 00. Roggen pr. Januar 156, 75, pr. April-Mai 148, 50 und per Mai-Juni —. Rüböl pr. Januar 53, 00, pr. April-Mai 54, 00, pr. Mai-Juni 55, 00. Zink fest. Wetter: Trocken.

Bremen, 22 Januar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 11 Mk. — Pf. gefordert. Sehr fest.

Hamburg, 22. Januar. Getreidemarkt. Weizen loko flau, auf Termine matt. Roggen loco flau, auf Termine matt. Weizen 126-pfd. pr. Jan. 1000 Kilo netto 189 B., 187 G., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 189 B., 187 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 187 B., 186 G., pr Mai Juni 1000 Kilo netto 188 B., 187 G. Roggen pr. Januar 1000 Kilo netto 158 B., 156 G., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 158 B., 156 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 149 B., 148 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 148½ B., 147½ G. Hafer und Gerste flau. Rüböl ruh., loco und pr. Januar 56, pr. Mai pr. 200 Pfd. 56 Spiritus fest, pr. Januar 44, pr. Febr.-März 44, pr. April-Mai 45, pr. Mai-Juni pr. 100 L. 100 pCt. 45½. Kaffee ruhig, Umsatz 1500 Sack. Petroleum ruh. Standard white loko 11, 20 B., 11, 00 G., pr. Januar 11, 00 G., pr. Januar-März 10, 70 Gd., pr. Aug.-Dezember 11, 40 Gd. — Wetter: Veränderlich.

Köln, 22. Januar. Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter Kälter. Weizen fester, hiesiger loco 20, 30, fremder loko 20, 00, pr. März 19, 35, pr. Mai 18, 90. Roggen fester, hiesiger loko 17, 75, pr. März 15, 20, pr. Mai 14, 90. Hafer loco 20, 00, pr. März 18, 40, pr. Mai 18, 10, Rüböl höher, loko 30, 20, pr. Mai 31, 50, pr. Oktober —.

Paris, 21. Januar. Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußber.) Weizen ruh., pr. Jan. 25, 25, pr. Febr. 25, 00, pr. März-April 25, 00, pr. Mai-August 26, 00. Roggen ruhig, pr. Januar 19, 50, pr. Februar 19 25. Mehl fest, pr. Januar 53, 50, pr. Februar 53, 25, pr. März-April 53, 50, pr. Mai-August 55, 00. Rüböl matt, pr. Januar 75, 25, pr. März-April 76, 00, pr. Mai-August 55, 00, pr. Septbr.-Dezember 78, 50. Spiritus ruh., pr. Januar 52, 50, pr. Mai August 54 25. Wetter: Schön.

Manchester, 22. Januar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 9½, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 11¾, 30er Water Clayton 13½, 40er Mule Mayoll 12, 40r Medio Wilkinson 13¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 12⅞, 40r Double Weston 13½, 60r Double Weston 16, Printers 16/16, 34/36 8½-pfd. 117. Mäßiges Geschäft, Preise fest.

Berlin, 22. Januar. Wind: NW. Barometer 27, 11. Thermometer früh + 2° R Witterung: Schnee.

Wir haben auch vom heutigen Markte kaum etwas Anderes zu berichten, als daß die Geschäftsstille unverändert fortdauert. Roggen hat sich für die späteren Sichten nur eben im Werthe zu behaupten vermocht; nahe Lieferung mußte bei nur winziger Frage besser bezahlt werdent Loko ist der Handel bei knappen Anerbietungen schwach. Eigner erzielen feste Preise — Roggenmehl schließt ziemlich fest. — Weizen beinahe ganz ohne Umsatz. Gekündigt 1000 Ctr. Kündigungspreis Rm. 183 per 1000 Kilogr. — Hafer loko unter dem Druck anhaltend reichlicher Zufuhr ferner im Werthe etwas gewichen. — Rüböl sehr still, Preise nominell etwas kaum verändert. — Spiritus hat sich bei beschränktem Verkehr im Werthe wenig verändert. Stimmung matt. Gekündigt 10,000 Liter. Kündigungspreis Rm. 55 per 10.000 Liter-pCt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 165—207 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, April-Mai 184,50 Rm. bz., Mai-Juni 185 50 Rm nom., Juni-Juli 187 Rm. bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr 153—171 Rt. nach Qual. gef., russischer 155—157,50 inländ. 163—158 ab Bahn bz., per diesen Monat 154—155 50 Rm. bz., Jan.-Febr. 153—153,50 Rm. bz., Frühjahr 148 Rm. bz., Mai-Juni 14?,50 Rm. bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 150—192 Rm. nach Qual gef — Hafer loko per 1000 Kilogr. 160—190 Rm nach Qual. gef., ostpreuß. 168—178 russ 164—177,50, pomm. und uckerm. 180—186, galiz. u. ungar. 162—174 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, Frühjahr 172—171,50 Rm. bz., Mai-Juni 167,50—167 Rm. bz., Juni-Juli 167—166,50 Rm. bz. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 187—234 Rm. nach Qual., Futterwaare 177—186 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. — — Leinöl loko per 1000 Kilogr. ohne Faß 62 Rm. bz. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 54 Rm. B., mit Faß —, per diesen Monat 54,5 Rm. bz., Jan.-Febr. do., April-Mai 55,5 Rm. bz., Mai-Juni 56 Rm. bz., Sept. Okt. 59 Rm. bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 1000 Kilogr. mit Faß loko 24 50 Rm B., per diesen Monat 24,5 Rm. B., Jan.-Febr. 23,5 Rm. B., Febr.-März 23 Rm. bz., Sept.-Oktober 24 Rm. G. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 54 2 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 55 Rm bz., Jan.-Febr. do., April-Mai 57 Rm. bz., Mai-Juni 57,2 Rm. bz., Juni-Juli 58,3 Rm. bz., Juli-August 59 3 Rm. bz., Aug.-Sept. 59,8 Rm. bz. — Mehl Weizenmehl Nr. 0 27,25—26 25 Rm., Nr. 0 u. 1 25,50—24 Rm., Roggenmehl Nr. 0 24,50—23,50 Rm., Nr. 0 u. 1 22,25—21,25 Rm. per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat 22 Rm. bz., Jan.-Febr. 22 Rm. bz., Febr.-März 21,90—21,95 Rm. bz., März-April 21,85 Rm. bz., April-Mai 21,85 Rm. bz., Mai-Juni 21,70 Rm. bz., Juni-Juli do. (B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
22. Jan.	Nachm. 2	27" 2''' 79	— 0 8	SW 2	bedeckt. St.
22. „	Abnds. 10	27" 5''' 10	— 0°6	SW 3	bedeckt, Schnee[1])
23. „	Morgs. 6	27" 7''' 43	— 3°4	NW 1	heiter. St.

[1]) Regen- und Schneemenge: 23,5 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 21. Januar 1875 12 Uhr Mittags 1,26 Meter.
„ „ 22 „ „ „ „ „ 1 50 „

Breslau, 22 Januar.
Abwartend.

Freiburger 94. 00 do. junge —. Oberschles. 142,25. R. Oder-Ufer St. A. 112,50 do. do. Prioritäten 113 25 Franzosen 534.00. Lombarden 230,50. Italiener —. Silberrente 68,75 Rumänier 33,00. Bresl. Diskontobank 83,50. do. Wechslerbank —. Schles. Bankv. 107,00. Kreditaktien 408 50. Laurahütte 126,00 Oberschles Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 182 90 Russ. Banknoten 283,30 Schles. Vereinsbank 92 50 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta 90,00. Schlesische Zentralbahn —,—. Bresl. Oelf. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 22. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluß fest.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204,60. Pariser Wechsel 81,40. Wiener Wechsel 182,60. Franzosen*) 267½. Böhm. Westb. 171½ Lombarden*) 113¾. Galizier 215¼. Elisabethbahn 169¼. Nordwestbahn 133¼. Kreditaktien 204⅛*). Russ. Bodenkredit 91¼. Russen 1872 100½. Silberrente 68¾. Papierrente 63⅝. 1860er Loose 111½ 1864er Loose 293⅝, Amerikaner de 82 98½. Deutsch-österreich. 83¾. Berliner Bankverein 18 Frankfurter Bankverein 78½. do. Wechslerbank 84⅞. Bankaktien 866. Meininger Bank 90¾. Hahn'sche Effektenbank 111½. Darmstädter Bank 141,50. Brüsseler Bank 102½.

*) per medio resp. per ultimo.

Spekulationspapiere ruhig, Banken und rheinländische Bahnen erholt, Anlagewerthe fest behauptet.

Nach Schluß der Börse: Belebter. Kreditaktien 204⅝, Franzosen 267½, Lombarden 114⅛, Nordwestbahn —.

Frankfurt a. M., 22. Januar, Abends. [Effekten-Sozietät. Kreditaktien 204⅛, Franzosen 267½, 1860er Loose 112., Lombarden 115, Galizier 215¼, Silberrente 68¾ Nordwestbahn 132¼, Bank-Aktien 860, Papierrente 68⅝, Albrechtsbahn —, Elisabethbahn 170½, Böhmische Westbahn —, Darmstädter Bankaktien —. Ungar. Loose 174½. Fest.

Wien, 22. Januar, Nachmittags 12 Uhr 40 Min. Kreditaktien 223, 75. Franzosen 293, 00, Galizier 237, 75, Anglo-Austr. 128, 75, Unionbank 101, 00, Nordwestbahn 145, 50, Lombarden 128, 50. Napoleons — —. Still, schwankend.

Nachbörse: Sehr animirt. Kreditakt. 227, 40, Bankaktien —, —, Franzosen 294, 50, Galizier 238, 75, Lombarden 127, 75, Anglo-Austr. 138, 70, Unionbank 104, 25, Nordwestbahn —, —.

Wien 22. Januar. Schluß fester. Devisen anziehend.

Nachbörse. Matt, und still. Kreditaktien 225, 00. Franzosen 293. 50. Galizier 236, 50 Anglo-Austr. 129, 50. Unionbank 102, 00, Lombarden 130, 00.

[Schlußcourse.] Papierrente 69, 95. Silberrente 75, 45. 1854er Loose 103, 50. **Bankaktien** 943. Nordbahn 19,25 Kreditaktien 224, 75. Franzosen 293, 75 Galizier 236, 25. Nordwestbahn 146 00. do. Lit. B. 70, 20 London 111, 25. Paris 44, 25. Frankfurt 54, 15 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 164, 00 1860er Loose 111, 80. Lomb. Eisenbahn 128 00 1864er Loose 138 00. Unionbank 101, 00 Anglo-Austr. 129, 25. Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 91½. Dukaten 5, 25. Silberkoupons 105, 75. Elisabethbahn 188, 20 Ungarische Prämienanleihe 82, 50. Preußische Banknoten 1, 64

London, 22. Januar. Nachmittags 4 Uhr. Fest.
Aus der Bank flossen heute 10,000 Pfd. Sterl.
Platzdiskont 3¼ pCt.
6proz. ungar. Schatzbonds 90¾. Spanier 22⅝.
Konsols 92⁵⁄₁₆ Italien. 5proz. Rente 65⅞. Lombarden 11½. 5 proz. Russen de 1871 100¾. 5 proz. Russ. de 1872 100¾ Silber 57⅝. Türk. Anleihe de 1865 41³⁄₁₆ 6 proz. Türken de 1869 54⅝. 6 proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103¾. do. 5 pCt. fundirte 102⅜. Oesterreich. Silberrente 67¾. Oesterr. Papierrente 63½.

Paris, 22. Januar, Nachmittags 3 Uhr. Ruh.
[Schlußkurse.] 3 proz. Rente 62, 00. Anleihe de 1872 100. 17½. Ital. 5proz. Rente 66, 27½. Ital. Tabaksaktien —. Franzosen 658, 75. Lombard. Eisenbahn-Aktien 287, 50 Lombard. Prioritäten 243 75. Türken de 1865 41, 30 Türken de 1869 279, 50. Türkenloose 120, 50.

New-York, 21. Januar, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12½, niedrigste 12⅜. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87 C. Goldagio 12½. ⁵⁄₂₀ Bonds de 1885 118¾. do. neue 5proz. fundirte 114¼. ⁵⁄₂₀ Bonds de 1887 118⅞. Erie-Bahn 28¾. Zentral-Pacific 94¼. New-York Zentralbahn 102 Baumwollen in New-York 15¼. Baumwolle in New Orleans 14⅞. Mehl 4 D. 95 C. Raffin. Petroleum in New-York 12. do. Phadelphia 11⅞. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 21 C. Mais (old mixed) 93 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8. Kaffee (Rio-) 18½. Getreidefracht 10½.

Berlin, 22. Januar. Der günstigen Tendenz des gestrigen Börsenschlusses entsprach die heutige Börse namentlich in Bezug auf lokale Spekulationswerthe, die zumeist etwas besser einsetzten und theilweise auf Deckungskäufe hin in recht fester Haltung lebhaft verkehrten. Auf internationalem Gebiete griff eine ziemlich feste Haltung Platz, obgleich die auswärtigen Notirungen sehr ungünstig eintrafen. Der Kapitalsmarkt zeigte wie seither ein ziemlich festes Gepräge für inländische Anlagewerthe auf, während die Cassawerthe der übrigen Geschäftszweige nur als schwach behauptet und wenig lebhaft bezeichnet werden können.

Der Geldstand bleibt wie seither flüssig; im Privatwechselverkehr stellte sich das Diskonto auf 3⅝—3½ pCt. für erste Devisen.

Im Vordergrunde des Geschäfts bewegten sich heute die Rheinisch Westfälischen Bahnen, von denen besonders Rheinische in großen Summen umgingen. Auch Cöln-Mindener waren recht belebt und höher. Im Uebrigen blieb der Verkehr auf dem Eisenbahnmarkt ruhig, die Course fest; Berlin-Anhalter waren steigend, Oberschlesische lebhaft.

Leichte inländische Aktien hatten zu wenig veränderten Coursen nur stilles Geschäft für sich.

Von fremden Eisenbahnwerthen sind Oesterreichische Nebenbahnen als schwach behauptet und still zu verzeichnen; Galizier und Nordwestbahn gingen etwas lebhafter um; Rumänische Stamm-Aktien blieben bei etwas besseren Coursen ruhig.

Die Oesterreichischen Spekulationspapiere waren fest und mäßig lebhaft; Kreditaktien eher etwas besser. Im Prolongationsgeschäfte zahlte man für diese 0,60 M. Deport; Franzosen gingen glatt auf, während auf Lombarden ein Deport von 0,40 M. lag.

Die fremden Fonds und Renten hatten nur zu theilweise festen Coursen mäßige Umsätze für sich. Türken waren belebt und höher, Italiener, Oesterreichische 1860er Loose 2c. waren schwächer; Russische Pfundanleihen fest und gefragt.

In deutschen und preußischen Staatsfonds, sowie in landschaftlichen Pfand- und Renten-Briefen entwickelte sich verhältnißmäßig reges Geschäft. Prioritäten blieben fest und ruhig. Preußische 4½ und 5 Prozent theilweise gefragt. Bergische 3½ pCt. Lit. C. höher und belebt. — Bankaktien und Industriepapiere hatten nur in den spekulativen Devisen lebhafteres Geschäft bei theilweise anziehenden Coursen für sich.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 22. Januar 1875.

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105,60 bz
Staats-Anleihe	4½	99,50 B
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch.	3½	91,00 bz
Pr.m.St.Anl. 1855	3½	132,00 G
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	227,90 G
K. u. Neum.Schld.	3½	94,00 bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	100,80 B
Berl. Stadt-Obl.	5	102,30 bz
do. do.	4½	— —
do. do.	3½	90,75 G
Berl. Börsen-Obl.	5	100,80 bz
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,20 bz
do.	5	106,00 B
Kur- u. Neum.	3½	87,75 G
do. do.	4	96,40 bz
do. neue	4½	103,50 B
Ostpreußische	3½	86,50 G
do. do.	4	95,40 G
do. do.	4½	102,00 B
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	87,10 G
do. neue	4	94,50 bz
Posensche neu	4	94,00 bz
Schlesische	3½	85,50 G
Westpreußische	3½	86,50 bz
do. do.	4	95,40 G
do. Neuland.	4	94,50 B
do. do.	4½	101,60 G
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	98, B
Pommersche	4	97, B
Posensche	4	96,60 bz
Preußische	4	97,50 bz
Rhein.-Westf.	4	98,00 G
Sächsische	4	98,00 bz
Schlesische	4	96,60 G
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	107, bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B unkündb. I.u.II.	5	102,50 bz
Pomm.Hyp.Pr.B.	5	103,25 G
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100,20 bz
do. (110rückz.)unk.	5	107,25 bz
Krupp Pt.-O.rückz.	5	101,50 B
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102,75 B
Anhalt. Rentenbr.	4	98,00 G
Meininger Loose	—	17,90 B
Mein. Hyp. Pfd.B.	4	100,50 G
Hmb. Pr.A. v.1866	3	166,00 G
Oldenburger Loose	3	127,75 B
Bad.St.-A. v.1866	4½	102,50 B
do.Eisb.-P.-A. v.67	4	118,25 G
Neuebad.35fl.Loose	—	124,50 B
Badische St.-Anl.	4½	105,50 G
Bair. Pr.-Anleihe.	4	120, G
Dess.St.-Präm.-A.	3½	114,00 G
Lübecker do.	3½	171,75 G
Mecklenb. Schuldv.	3½	88,00 G
Köln-Mind. P.-A.	3½	104,80 G

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,50 B
do. do. 1882 gek.	6	97,30 G
do. do. 1885	6	102,40 G
Newyork. Stadt-A.	7	101,90 B
do. Goldanleihe	6	99,00 bz
Finnl. 10Thl. Loose	—	38,00 B
Italienische Anl.	5	67, B
do. Tabaks-Obl	6	99,20 bz
do. do. Reg.-Akt.	6	476,00 B
Oester. Pap.-Rente	4⅕	63,70 bz
do. Silberrente	4⅕	68,50 bz
do. 250fl.Pr.Obl.	4	109, B
do. 100 fl. Kred.-L.	—	342,90 B
do. Loose 1860	5	111,60 bz
do. Pr.-Sch.1864	—	294,00 bz
do. Bodenkr.-G.	5	88,00 B
Poln. Schatz-Obl.	4	87,30 bz
do. Cert.A. 300fl.	5	95,00 bz
do. Pfdbr.III.Em.	4	82, G
do. Part.O.500fl.	4	325,50 G
do. Liqu.-Pfandb.	4	69,40 B
Raab-Grazer Loose	4	83,25 G
Franz. Anl.71. 72.	5	101, G
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	— — [bz
Rumän. Anleihe	8	105,70bz fl.106,00
Russ.Bodenkr.Pfd.	5	91,50 bz
do. Nicolai-Obl.	4	86,50 bz
Russ.-engl. A. v.62	5	101,70 bz
do. „ „	3	72,50 bz
do. „ „ v.70	5	104, G
do. „ „ v.71	5	100,40 bz
do. 5. Stiegl.Anl.	5	86,00 G
do. 6. „ „	5	96,00 bz
do.Prm.Anl.de64	5	165, bz
do. „ „ 66	5	168,00 bz
Türk. Anleihe 1865	5	40,90 B
do. do. 1869	6	54,60 bz
do. do. kleine	6	55, G
do. Loose (vollg.)	3	95, G
Ungarische Loose	—	170, B

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	59 80 bz G
Barm. Bankverein	5	88,50 bz G
Berg.-Märk. Bank	4	79,50 B
Berliner Bank	4	72,00 G
do. Bankverein	5	78,00 B
do. Kassenverein	4	291,00 bz
do. Handelsges.	4	116,00 bz
do. Wechslerbank	5	53, bz
do.Prod.u.Hdlsbk.	3⅓	87, bz G
Bresl. Discontobk.	4	83,00 B
Bk. f. Ldw. Kwilecki	5	63,00 G
Braunschw. Bank	4	108, G
Bremer Bank	4	112, B
Ctralb. f. Ind. u. H.	5	74, bz G
Centralb. f. Bauten	5	55,75 bz G
Coburg. Creditbank	4	75,50 B
Danziger Privatbk.	4	114,00 G
Darmstädter Kred.	4	139,75 G
do. Zettelbank	4	102,00 G
Dessauer Kreditbk.	4	93,00 bz
Berl Depositenbank	5	96,00 G
Deutsche Unionsbk.	4	71,50 bz G
Disc. Commandit	4	158,00 bz
Genf. Credbk. i. Liq.	—	—, —
Geraer Bank	4	93,40 G
Gewb. H. Schuster	4	63,00 G
Gothaer Privatbk.	4	99, G
Hannoversche Bank	4	104,00 G
KönigsbergerV.-B.	4	78,40 B
Leipziger Kreditbk.	4	145, G
Luxemburger Bank	4	110, B
Magdeb. Privatbk.	4	109,00 G
Meininger Kredbk.	4	90,50 G
Moldauer Landesb.	4	50,00 G
Norddeutsche Bank	4	142,50 bz
Nordd.Gr.Cr.A.-B	7½	101,50 bz G
Ostdeutsche Bank	4	76,00 B
do. Produktenbk.	4	—, —
Oesterr. Kreditbank	5	416,50 bz
Posener Prov.-Bk.	4	105,00 G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	1,00 G
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	105,00 bz G
do. Bankantheile	4½	144,50 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	120,00 B
Rostocker Bank	4	111,00 G
Sächsische Bank	4	114,00 bz
Schles. Bankverein	4	107,00 B
Thüringer Bank	4	93,00 bz B
Weimarische Bank	4	81,50 bz
Prß.Hyp.Versicher.	4	128,50 bz B

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	91,75 B
do. II. Em.	5	99, G
do. III. Em.	5	99, B
Bergisch-Märkisch.	4½	101,00 G
do. II.Ser.(conv.)	4½	100, B
III. Ser. 3 v. St. g.	3½	84,00 B
do. Lit. B.	3½	84,00 B
do. IV. Ser.	4½	99, G
do. V. Ser.	4½	99, G
do. VI. Ser.	4½	99, bz
do. Düsseld.-Elb.	4	91,75 G
do. II. Ser.	4½	98,50 bz
do. Dortm.-Soest		91,50 B
do. II. Ser.	4½	98,00 B
do. (Nordbahn)	5	103,00 B
Berlin-Anhalt	4	96,75 B
do. do.	4½	101,00 G
do. Lit. B.	4½	101, G
Berlin-Görlitz	5	103,25 G
Berlin-Hamburg	4	94,25 G
do. II. Em.	4	94,00 G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit. A. u. B.	4	93,00 G
do. Lit. C	4	92,00 G
Berl.-Stett. II. Em.	4	93,75 B
do. III. Em	4	93,75 B
do. IV. S.v.St.g.	4½	103,20 G
do. VI. Ser. do.	4	93,50 B
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	98,50 B
Köln-Krefeld	4½	96,25 bz
Köln-Mind. I. Em.	4½	101,00 B
do. II. Em.	5	104,90 bz
do. do.	4	97,00 B
do. III. Em.	4	92,25 B
Cöln-Mnd. IV. Em	4½	93,10 G
do. V. Em.	4	92,50 G
Halle-Sorau-Gub.	5	98,70 bz
Märkisch-Posener	5	102,00 G
Magdeb.-Halberst.	4½	100,25 G
do. do. 1865	4½	100,25 B
do. do. 1873	4½	99,50 G
do. Wittenb.	3	75, G
Niederschl.-Märk.	4	97,25 bz
do. II. S. a 62½ thlr.	4	94,75 G
do. c. I. u. II. Sr.	4	97,25 bz
do. con. III. Ser.	4	96,50 B
Oberschl. Lit A.	5	92,50 G
do. do. B.	3½	85,25 bz
do. do. C.	4	92,50 G
do. do. D.	4	92,50 G
do. do. E.	3½	85,00 B
do. do. F.	4½	100,60 G
do. do. G.	4½	99,25 G
do. do. H.	4½	100,70 B
do. Em. u. 1869	5	103,25 G
Brieg-Neisse	4½	98,50 B
Kosel-Oderberg	4	93,75 G
do. III. Em.	5	103,50 B
Niederschl. Zweigb.	3½	79,75 G
Stargard-Posen	4	93, B
do. II. Em.	4½	100, G
do. III. Em.	4½	100, G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103,50 G
RechteOder-Ufer I.	5	103,10 G
Rhein. Pr.-Oblig.	5	—, —
do. v. Staate gar.	3½	86,75 G
do.III. v.1858 u.60	4½	99,50 G
do. 1862, 64, 65	4½	99,50 G
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	103,00 B
do. II. Em.	4½	103,00 B
Schleswig	4½	100,25 B
Thüringer I. Ser.	4½	94,00 B
do. II. Ser.	4	100,75 G
do. III. Ser.	4½	92,50 bz
do. IV. u. V. Ser.	4	100,75 G
Galz. Carl-Ludwb.	4½	93 40 G
Kaschau-Oderberg	5	78,10 bz
Ostrau-Friedland	5	76, B
Ungar. Nordostbhn.	5	66,90 G
do. Ostbahn	5	62,30 G
Lemberg Czernowitz	5	71,40 bz
do. II. Em.	5	79,00 G
do. III. Em.	5	72,70 bz
Mähr. Grenzbahn	5	69,60 G
Oesterr.-Franz.-St.	4½	320. B
Oestr. Nordwestb.	5	87,00 B
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	248,00 B
do. Lomb. Bons de 1875	6	101,50 G
do. do. de 1876	6	102,50 G
do. do. de 187/8	6	104,50 G
Czarkow-Azow	5	99,60 G
Jelez-Woronesch	5	99, G
Kozlow-Woronesch	5	100,25 G
Kursk-Charkow	5	99,50 G
Kursk-Kiew	5	100,25 bz
Mosko-Rjäsan	5	101,20 B
Rjäsan-Kozlow	5	100,30 G
Schuja-Iwanow	5	99,40 G
Warschau-Teresp.	5	99,00 bz
kleine	5	99,50 G
Warschau-Wiener	5	100, B
kleine	5	100, B

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	32,00 bz G
Altona-Kieler	5	111,50 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	104,00 B
Bergisch-Märkische	4	84,50 bz
Berlin-Anhalt	4	119, B
Berlin-Görlitz	4	68,00 bz
do. Stammpr.	5	99,50 bz
Balt. russ. (gar.)	3	55,90 bz
Brest-Kiew	5	64,00 bz
BreslauWarsch.S.	5	39, B
Berlin-Hamburg	4	180,50 G
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	85,25 B
Berlin-Stettin	4	133,90 bz
Böhm. Westbahn	5	86 50 B
Brest-Grajewo	5	45,40 bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	93,60 bz
Köln-Minden	4	114,30 bz
do. Lit. B.	5	106, G
Crefeld Kr. Kempen	5	1,75 B
Galiz. Carl-Ludw.	5	108,00 bz
Halle-Sorau-Gub.	4	29,00 B
do. Stammpr.	5	46,00 bz
Hann. Altenbeken	5	24,90 B
Löbau-Zittau	3½	91,80 bz
Lüttich-Limburg	4	14,00 B
Ludwigshaf.-Bexb.	4	174,00 bz
Kronpr.-Rudolph	5	66,90 G
Märkisch-Posen	4	29,00 bz G
do. St.-Prior.	5	62,00 bz G
Magdeburg-Halb.	4	91,00 bz
do. St.-Prior. B.	3½	71,00 bz
Magdeb.-Leipzig	4	230,00 bz
do. Lit. B.	4	93,25 G
Mainz-Ludwigsh.	4	118,00 bz
Münster-Hammer	4	98,50 B
Niederschl.-Märk.	4	98,25 G
Nordh. Erf. gar.	4	45, bz
do. Stammpr.	4	44,90 B
Oberhess. v.St.gar.	3½	70,25 G
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	141,70 bz
do. Litt. B.	3½	132,00 G
Oestr.Frz.Staatsb.	5	185, G
do. Südb.(Lomb.)	5	227, bz
Ostpruß. Südbahn	4	42,50 bz
do. Stammpr.	5	78,40 B
Rechte Oderuferb.	5	111,60 bz
do. Stammpr.	5	113,30 bz
Reichenberg-Pard.	4½	66,90 bz
Rheinische	4	119,25 bz
do. Lit.B. v. St. g.	4	92,25 B
Rhein-Nahebahn	4	20,10 bz
Russ. Eisb. v. St. gr.	5	103,75 bz
Stargard-Posen	4½	100,60 bz
Rum. Eisenbahn	5	32,50 bz
Schweizer Westb.	4	20,75 bz
do. Union	4	10,30 bz
Thüringer	4	109,25 bz
do. B. gar.	4	90,00 bz
Tamines Landen	4	7,10 bz
Warschau-Wiener	5	261,40 bz

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,45 bz
Napoleonsdor	—	16,29 G
Dollar	—	4,19 B
Imperials	—	16,70 G
Fremde Banknoten	—	99,80 bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99,87 bz
Oesterr. Banknoten	—	182 80 bz
do. Silbergulden	—	192,20 bz
Russ. Not. 100 R.	—	283,75 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	6	
Amsterd. 100fl. 8 T.	3½	174,30 bz
do. do. 2 M.	3½	173,30 bz
London 1 Lstr. 8 T.	6	20,46 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	4½	81,45 bz
do. do. 2 M.	4½	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4½	81,45 bz
do. 100 Fr. 2 M.	4½	80,90 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	182,60 bz
do. do. 2 M.	5	181,50 bz
Augsb. 100fl. 2 M.	5	170,00 bz
Leipzig 100 Thl. 8 T.	5½	— —
Petersb. 100 R. 3 W.	6	281,90 bz
do. do. 3 M.	6	279,55 bz
Warsch. 100 R. 8 T.	6	282,50 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	70 bz
Bazar-Actien	—	120,50 G
Bischweil. Tuch-Fb.	—	17 B
Berliner Papierfb.	—	39,75 B
do. Bockbrauerei	—	50, G
do. Brauer. Tivoli.	—	91, B
Brauer. Patzenhof.	—	104,50 B
Brauerei Moabit	—	54, bz
Bresl. Br. (Wiesner	—	25 G
Deut. Stahl-F. A.	—	6,30 G
Erdmannsd. Spin.	—	51,50 G
Elbing. M. Eisenb.	—	0,60 G
Flora, A.-Gef. Berl	—	22, B
Forster, Tuchfabrik	—	43,25 G
Gummifbr. Fonrob	—	42,25 G
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	44, G
Kön. u. Laurahütte	—	126, bz
Königsberg. Vulkan	—	30,90 G 31, G
Mk.-Schl. Maschin. Fabrik (Egells)	—	30,50 bz
Marienhütte	—	64, bz
Münnich, Chemnitz	—	20,80 bz
RedenhütteAkt.-G.	—	25, G
Saline u. Soolbad	—	43, B
Schles. Lein Kramst	—	90, B
Ver. Mgd. Spr. Br.	—	36,40 bz
Wollbanku. Wollw.	—	36, G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.-V.-G.	—	7800 G
Aach. Rück-Vers.-G.	—	1638 G
Allg. Eisenb. Vs. G.	—	1440 G
Berl. Ld. u. W. V. G.	—	795 G
do. Feuer-Vers.-G.	—	1010 G
do. Hagel-Ass.-G	—	476 G
do. Lebens-V.-G.	—	1935 G
Colonia, F.-V.-G.	—	5800 G
Concordia, L.-V.-G.	—	1966 G
Deutsche F.-V.-G.	—	570 G
do. Trsp.-V.-G.	—	420 G
Dresd. Allg. Trs.-V.	—	810 G
Düsseldorf. do.	—	1050 G
Elberfeld. F.-V.-G.	—	2400 G
Fortuna, Allg. Vrs.	—	830 G
Germania, L.-V.-G.	—	376 G
GladbacherF.V.G.	—	1194 B
Kölnische Hag V.G	—	312 B
do. Rückvers.-Ges.	—	348 G
LeipzigerFeuerv.G.	—	5970 G
Magdb. All. Unf.-V.	—	297 B
do. Feuer-V.-G.	—	2279 B
do. Hagel-Vers.-G.	—	216 G
do. Lebens-V.-G.	—	296 B
do. Rückvers.-Ges.	—	515 B
Mecklenb. Lebensvs.	—	— —
Nieder. Güt. Ass. G.	—	630 G
Nordstern, Leb. V. G	—	597 G
Preuß. Hagelvrs G.	—	90 B
do. Hyp. V.-A. G	—	128,50 B
do. Lebens-V.-G.	—	295 G
do. Nat.-Vers.-G.	—	647 B
Providentia, V.-G.	—	318, G
Rhein.-Wstf. Lloyd.	—	— —
do. do. Rück-V.G.	—	186 B
Sächsische do. do.	—	182 G
Schles. Feuer-V.G.	—	570 G
Thuringia, Vers. G.	—	312 B
Union, Hagel-Ges.	—	316 G
do. See- u. Fl.-V.	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.